

**(Muster-) Dokumentation der Abfallentsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle
gemäß §§ 3 und 4 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)**

Diese Dokumentation stellt das Abfallaufkommen und die Entsorgung der **gewerblichen Siedlungsabfälle** unseres Unternehmens (Betriebes/Filiale/Einrichtung) dar. Die Dokumentation umfasst neben diesem Stammdatenblatt die Angaben zu weiteren Anforderungen der §§ 3, 4 und 7 GewAbfV. Bei dieser Dokumentation der Abfallsituation handelt es sich um die

- Erstdokumentation Folgedokumentation.

Die Dokumentation wird aktualisiert, sobald sich eine Änderung der Abfallarten, Behälterarten, Entsorgungsbetriebe oder des Abfallaufkommens ergibt.

Diese Dokumentation ist gültig ab dem _____

Angaben zum Unternehmen (Betrieb/Filiale/Einrichtung):

Gewerblicher Abfallerzeuger / Firma / Einrichtung	
Standort (Straße, Haus-Nr.)	
PLZ, Ort	
Ansprechpartner/in	
E-Mail	
Telefon	

An unserem o.g. Standort werden die anfallenden Abfälle derzeit in die nachfolgenden Abfallfraktionen separat erfasst und durch die genannten Entsorgungsbetriebe verwertet bzw. entsorgt (s. Seite 2).

Daneben enthält diese Dokumentation folgende Inhalte gemäß § 3 Abs. 3 GewAbfV:

- Tabellarische Übersicht der derzeitigen Entsorgungssituation (Seite 2)
- Praxisbelege wie Liefer- Wiegescheine oder Rechnungen der Entsorgungsbetriebe
- Lagepläne, Lichtbilder der Stellplätze der Abfallbehälter (zwingend anzugeben bei unzureichenden Platzverhältnissen und gemischter Erfassung)
- Für die getrennt gesammelten Mono-Abfallfraktionen: Erklärung des Entsorgungsbetriebes (Name, Anschrift, Masse der Abfälle) über den beabsichtigten Verbleib der Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling
- Für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung: Darlegung der technischen Unmöglichkeit und / oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit
- Für die gemischt erfassten Abfälle zusätzlich: Bestätigung des Entsorgungsbetriebes (Name, Anschrift, Masse der Abfälle) über die Zuführung der Abfälle in eine Vorbehandlungsanlage, die die Anforderungen des § 6 Abs. 1 GewAbfV erfüllt.

Angaben zur Art und Menge der am o.g. Standort anfallenden weiteren gewerblichen Siedlungsabfälle, die gemischt erfasst werden (§ 3 Abs. 3 Ziff. 3 / § 4 Abs. 5 GewAbfV)

Abfälle im Gemisch: _____

Entsorgungssystem/e: _____

Beauftragter Entsorger / öRE: _____

Jahresmenge: _____

Begründung für die Erfassung als Gemisch:

- Die getrennte Erfassung ist **technisch nicht möglich**, da
- auf dem Grundstück kein Platz für die Aufstellung weiterer Sammelbehälter vorhanden ist (Lageplan und Lichtbilder s. Anlage)
 - die Abfallbehälternutzung unkontrollierbar durch Dritte bzw. im öffentlichen Raum erfolgt (Lageplan und Lichtbilder s. Anlage)
 - folgender schwerwiegender sonstiger Hinderungsgrund vorliegt:

- Die getrennte Erfassung ist **wirtschaftlich nicht zumutbar**, da
- nur eine sehr geringe Abfallmenge von insgesamt ≤ 50 kg/Woche anfällt (Mengennachweis s. Anlage)
 - _____

- Das Gemisch **wird einer Vorbehandlungsanlage zugeführt** und enthält
- kein/en bzw. eine die Vorbehandlung nicht beeinträchtigende Menge an Bioabfall bzw. Glas, (§ 4 Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 GewAbfV / i. d. R. insgesamt $\leq 5\%$, Bestätigung des Anlagenbetreibers s. Anlage)
 - keine Abfälle nach Kap. 18 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) (§ 4 Abs.1 S. 2 Ziff. 1 GewAbfV)

Name/Betreiber der Vorbehandlungsanlage:

Im Rahmen der Vorbehandlung erfolgt eine

- Sortierung Zerkleinerung Pelletierung
- Sichtung Verdichtung
- Die Vorbehandlungsanlage erfüllt die Sortierquote von mind. 85 Masseprozent sowie die Recyclingquote von mind. 30 Masseprozent (Bestätigungen des Anlagenbetreibers über Komponenten und Einhaltung der Quoten s. Anlage)

- Das Gemisch **wird keiner Vorbehandlung zugeführt**, da diese
- Technisch nicht möglich ist

Begründung: _____

- Wirtschaftlich nicht zumutbar ist
- Nicht zwingend erforderlich ist. Die Getrennsammelungsquote am o.g. Standort beträgt bereits mind. 90 % (§ 4 (3) S. 3 i.V.m. (5) S. 4 GewAbfV / Bestätigung eines Sachverständigen erforderlich)

Das Gemisch wird stattdessen

- einer energetischen Verwertung zugeführt und enthält keine bzw. eine die Verwertung nicht beeinträchtigende Menge an Bioabfall, Glas, Metall und mineralischen Abfällen und keine Abfälle nach Kap. 18 der AVV (§ 4 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 S. 2 Ziff. 1 GewAbfV / i.d.R. insgesamt $\leq 5\%$, Bestätigung des Anlagenbetreibers ist beizufügen)
- dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu ordnungsgemäßen Beseitigung überlassen

Begründung: _____

Anlagen:

- Lageplan/-pläne
- Lichtbilder
- Mengennachweise (z. B. Wiegescheine)
- Erklärung Beförderer/Entsorger
- Erklärung Anlagenbetreiber (Vorbehandlung)
- Bestätigung Sachverständiger
- Sonstige Nachweise/Erklärungen

Ort, Datum

Unterschrift